

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 106 (1938)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 23. Juni 1938

106. Jahrgang • Nr. 25

Inhaltsverzeichnis: Die alte Klosterkirche von Muri und die aargauische röm.-kathol. Synode. — Aus der Praxis für die Praxis: Nachdenkliches zur Krankenseelsorge. — Vom Ursprung des Menschen. — Grundsätzliches zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches. — Johannesbrunnen. — Theologische Fakultät und Priesterseminar in Luzern. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Exerzitien für Haushälterinnen bei Geistlichen.

Die alte Klosterkirche von Muri und die aargauische röm.-kathol. Synode

Mit der Aufhebung des Klosters Muri im Jahre 1841 ist die Klosterkirche und der daran anschliessende Kreuzgang seinem Zweck entfremdet worden. Lange Zeit fand überhaupt kein Gottesdienst in der Klosterkirche mehr statt. Erst nach und nach wurde Gottesdienstgelegenheit daselbst geschaffen für die Schüler der Bezirksschule Muri und für den übrigen Teil der Bevölkerung der Kirchgemeinde. Heute steht die Kirchgemeinde Muri hinsichtlich der Benützung der Klosterkirche in einem Vertragsverhältnis zum Kanton Aargau. Die Kirche darf von ihr an Sonntagen und Werktagen zu gottesdienstlichen Handlungen verwendet werden, aber der Staat hat sich vorbehalten, die Mitbenützung auch andern Konfessionen zu gestatten. Trotz mehrfacher Anläufe der Behörden der röm.-kath. Kirchgemeinde Muri hat sich der aargauische Regierungsrat bis heute nicht herbeigelassen, der genannten Gemeinde das alleinige Benützungsrecht zuzuerkennen. Da in den letzten Jahren von protestantischer Seite mit dem Gesuch an den Regierungsrat herantreten wurde, ihr die Klosterkirche zu Eigentum oder doch wenigstens zum Simultangebrauch zu überlassen, hat die römisch-katholische Synode in ihren Jahresversammlungen vom Jahre 1937 und 1938 zur Frage Stellung bezogen und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass das altherwürdige Gotteshaus aus historischen und rechtlichen Gründen niemals eine Zweckentfremdung erfahre und als römisch-katholische Kultstätte erhalten bleibe. Der Synodalrat hat denn auch im Anschluss an diese Kundgebung schon letztes Jahr an die aarg. Regierung eine Eingabe gerichtet, in welcher die Bedenken der Synode dargelegt und ihre Wünsche formuliert wurden. Aber auch die römisch-katholische Kirchenpflege von Muri war nicht untätig. Nachdem sie vor mehr als zwei Jahren erfahren hatte, dass die kantonale Regierung bereit wäre, die Klosterkirche, die von Jahr zu Jahr immer neue Ausgaben erfordert, als Eigentum der Kirchgemeinde Muri abzutreten, leitete sie mit der kantonalen Finanzdirektion Verhandlungen ein, die sich zu dem Antrag verdichteten¹:

1. Der Staat übergibt die Klosterkirche Muri der katholischen Kirchgemeinde als Eigentum.
2. Er zahlt ein Unterhaltungskapital von Fr. 80,000.
3. Er führt vor der Uebergabe die notwendigen Renovierungen aus.

Aus der Antwort der Finanzdirektion war indessen ersichtlich, dass sie lieber die Klosterkirche in ihrem gegenwärtigen Zustand abtreten und die weiteren Renovationsarbeiten der Kirchgemeinde Muri überlassen würde. Die Kirchenpflege Muri hat daher Experten beauftragt, den baulichen Zustand der Klosterkirche festzustellen und die Höhe der noch erforderlichen Reparaturkosten zu berechnen. Das daherige Gutachten steht zur Stunde noch aus, aber wird nicht mehr lange auf sich warten lassen, und alsdann können die Verhandlungen mit der aargauischen Finanzdirektion ihren Fortgang nehmen. Mit welchem Erfolge das geschehen wird, bleibt abzuwarten.

Auf jeden Fall ist die Uebernahme der Klosterkirche seitens der römisch-katholischen Kirchgemeinde Muri nicht bloss Ehrensache, sondern zugleich eine Finanzfrage von einigem Gewicht. Die Kirchgemeinde Muri hat ihren Opfergeist dadurch bewiesen, dass sie in den letzten zwei Jahren die Pfarrkirche erweiterte und umbaute und vor einem grossen Kostenaufwand nicht zurückschreckte. Geht auch die Klosterkirche in ihren Besitz über, so übernimmt sie eine neue grosse Last, die ohne Beihilfe der aargauischen Katholiken und des Kirchenbauvereins des Bistums Basel kaum tragbar ist. Die von Abt Plazidus Zurlauben (1684 bis 1723) im Barockstil umgebaute Klosterkirche muss natürlich unterhalten werden. »Das Innere mit dem gewaltigen Kuppelraum von fast 18 m Durchmesser und beinahe 25 m Höhe macht einen imponierenden, zugleich aber erhebenden Eindruck. Die Stilverschiedenheit der einzelnen Teile wird ausgeglichen durch den reizvollen Schmuck der Stukaturen und Holzschnitzereien, deren verschiedene Zeitepochen — vom Barock über den Rokoko bis zum Empire (an der Emporenbrüstung) — kaum merkbar, jedenfalls nicht störend, empfunden werden. Dieses hervorragende Kunstdenkmal ist seit der Aufhebung des Klosters Muri 1841 seinem Zweck grösstenteils entfremdet und infolge seines Desinteresses vom Staate nur mangelhaft

¹ Jahresbericht des r.-k. Synodalrats pro 1937.

unterhalten worden².« Seit etwa 15 Jahren allerdings ist der Klosterkirche von seiten des Staates wieder grössere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dem Holzwurm, der in den Chorstühlen und den Schnitzereien der Altäre sein Unwesen getrieben, wurde das Handwerk gelegt. Mit Bundesmitteln und unter der sachverständigen Aufsicht von Hrn. Prof. Zemp in Zürich wurden die romanische Krypta, das Chor und die Seitenkapellen, die Stukkaturen so kunstgemäss restauriert, dass heute kaum mehr von einer Verwahrlosung des Gotteshauses gesprochen werden kann. Es bleibt aber auch so noch viel zu tun, das ungetan ist. Die beiden Seitenorgeln, von Kennern als besonders wertvoll bezeichnet, sind seit Jahr und Tag nicht mehr in Funktion und bedürfen einer gründlichen Revision. Der Fussboden des Kirchenschiffes muss vollständig ersetzt und die Loreto-Kapelle instand gestellt werden. Nicht minder erweist sich auf den ersten Blick eine Aussenrenovation der beiden Türme (im gotischen und romanischen Stil) als absolute Notwendigkeit.

Nach den bisherigen Ausführungen ist es klar, dass es sich bei der Klosterkirche um einen monumentalen Bau handelt, der einen hohen Rang in der Barockkunst beansprucht. »Der Achteckraum von Muri ist von grossartiger Einfachheit und Monumentalität, fast primitiv als Raumgedanke, von einer innern Grösse, die wahrhaftig an Baptisterien der ersten christlichen Jahrhunderte erinnern kann, an Ravenna und den Orient³.« Nur nebenbei sei erwähnt, dass sich in der Kirche Sehenswürdigkeiten finden, die immer und immer wieder die Bewunderung von Sachverständigen auf sich ziehen. So die Stukkaturen des Giovanni Betini, die Chorstühle des Murensen Holzschnitzers Simon Bachmann, das Chorgitter und die Kommunionbank, der silberne Tabernakel von Hans Peter Staffelbach, der als kleiner barocker, reich verzierter Tempel erscheint und am Leontiusfeste auf dem Hochaltar prangt, während der übrigen Zeit des Jahres aber in geschlossenem Schrein ein verborgenes Dasein fristet.

Es ist verständlich, dass angesichts des hohen Kunstwertes der Klosterkirche und ihrer Geschichte den Katholiken von Muri und des Aargaus das Schicksal derselben nicht gleichgültig sein kann und dass sie auf dem Posten stehen, um eine Zweckentfremdung zu verhindern. Ein gütiges Geschick hat es im Jahre 1889 verhindert, dass neben der ganzen Ostfront des Klosters und der Abtkapelle auch die Kirche ein Raub der Flammen wurde. Es bedurfte dazu allerdings der vereinten Anstrengungen der Löschmannschaft von Zug und Luzern, die ihre Spritzen direkt vor dem Gitter des Chors aufstellten. Das Kirchenschiff schwamm im Wasser, aber das Gotteshaus war gerettet und damit die grösste Zierde des Bezirkshauptortes Muri.

Die aargauische römisch-katholische Synode hat sich aber nicht bloss damit begnügt, die Veräusserung oder Ueberlassung der Klosterkirche an Nichtkatholiken abzulehnen, sondern hat ebenso energisch die Renovation des sog. Kreuzganges und die Restitution der Glasgemälde, die

heute im Gewerbemuseum in Aarau aufgestellt sind, gefordert. Dieser Kreuzgang befindet sich heute in arg verwahrlostem Zustande, begreiflich, denn bei der Klosteraufhebung im Jahre 1841 wurden die berühmten Glasgemälde aus den spätgotischen Masswerken entfernt und zuerst in der Kantonsbibliothek und dann im Regierungsgebäude in Aarau zur Besichtigung aufgestellt. »Mit tiefem Bedauern und herbem Weh betrachtet heute der Künstler den kahlen, verwahrlosten Kreuzgang des Klosters, der mit all seinen herrlichen, wertvollen Glasgemälden einst ein wahres Kleinod gewesen sein muss. Wohl konnte ein grosser Teil der Glasgemälde vor dem Vandalismus gerettet werden, aber leider nicht dem Kloster und für das Kloster. Sie befinden sich sozusagen in der Verbannung, inmitten vieler anderer Sehenswürdigkeiten, im Museum in Aarau. Wohl sind sie auch dort hoch geschätzt und unter Berücksichtigung der Masse und Konstruktionen eingebaut worden, aber der ruhige Friede und die einzig günstige Belichtung des klösterlichen Kreuzganges werden dort von jedem Kenner sicher sehr vermisst. All diesem Kunst- und Farbenreichtum gegenüber steht heute das Kloster Muri so verödet und verlassen da, der einst so reich geschmückte Kreuzgang ist ganz dem Verfall anheimgegeben. Wäre es nicht möglich, diese alte, berühmte Kunststätte allmählich wieder herzustellen als Zeugen einer Zeit, wo besonders die Kunst der Glasmalerei so hoch stand. . . . Wenn auch die Originale der Scheiben nicht alle wieder erhältlich wären, so könnte doch durch gute Kopien diese Heimstätte der mittelalterlichen Blütezeit neben dem Kreuzgang von Wettingen als historische Sehenswürdigkeit wieder hergestellt werden⁴.« Diese hochberühmten Glasscheiben waren seinerzeit dem Kloster Muri von seinen Schirmorten, von befreundeten Klöstern, von Privatpersonen als Geschenke präsentiert worden.

Es hat im Laufe der Zeit nicht an Versuchen gefehlt, dem alten Kreuzgang zu einem würdigern Aussehen zu verhelfen und ihm seinen unbezahlbaren Schmuck, die in glühenden Farben leuchtenden Wappenscheiben, wieder zuzuhalten. Im Jahre 1916 und acht Jahre später unternahm der Verein ehemaliger Bezirksschüler von Muri einen dahinzielenden Vorstoss in Aarau und im Jahre 1924 wurde im kantonalen Parlament durch Grossrat Dr. G. Kuchler in Muri eine Motion eingebracht, die das nämliche Ziel im Auge hatte. Die Begehren wurden wohl entgegengenommen, aber dabei ist es auch geblieben bis auf den heutigen Tag. Es dürften erst dann bessere Zeiten anbrechen für den Kreuzgang und seinen alten Glanz, wenn derselbe mit der Klosterkirche in das Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Muri übergehen und damit in einer Hand vereinigt sein wird. Die Wiederherstellung des Kreuzganges in seiner historischen Schönheit erfordert eine bedeutende Summe Geldes, die der Staat kaum aufbringen will. Und die Kirchgemeinde Muri wird die Kosten der Restauration nur riskieren wollen, wenn sie auch hier die tatkräftige Mithilfe ihrer aargauischen Glaubensbrüder zu spüren

² Gutachten Architekt Gaudy an die Kirchenpflege Muri vom 5. Juni 1924.

³ Linus Birchler, Festschrift zur IX. Jahrhundertfeier des Benediktinerstifts Muri.

⁴ Richard Nüscheler in Festschrift zur IX. Jahrhundertfeier des Benediktinerstifts Muri. — Zu vergleichen ist ferner: Hans Lehmann, Die Glasgemälde im kant. Museum in Aarau; Otto Markwart, Die Baugeschichte des Klosters Muri.

bekommt. Es handelt sich in der Tat nicht bloss um eine regionale Angelegenheit von Muri, sondern des aargauischen Katholizismus überhaupt.

Dr. K.

Aus der Praxis, für die Praxis

Nachdenkliches zur Krankenseelsorge.

Die Spendung der heiligen Kommunion verlangt vom Priester gewisse Rücksichten den Kommunizierenden gegenüber, an die wir nicht immer genügend denken. Man gestatte daher auf einen heiklen Punkt näher einzugehen, der besonders die Spendung der heiligen Kommunion an Kranke betrifft. In den Kliniken kommunizieren täglich viele Patienten, z. T. mit ansteckenden Krankheiten. Da sollte der Priester bei Austeilung der heiligen Kommunion eine ganz besondere Sorgfalt anwenden, die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, indem er die heilige Hostie ohne körperliche Berührung den Kommunikanten reicht. Es sollte sich jeder von uns von Zeit zu Zeit fragen, ob er die heiligen Geheimnisse mit der nötigen Sorgfalt ausspende, vielleicht den Gläubigen ohne es zu wollen, zu einer geheimen Qual werde. Dass ein Priester ausnahmsweise in der Eile den Kommunizierenden berührt, ist nicht schlimm; dass dies aber regelmässig geschieht, ohne dass man sich Mühe gibt, es zu vermeiden, ist ein ganz unhaltbarer Zustand, besonders, wenn es sich um Patienten mit ansteckenden Krankheiten handelt. Wir Priester wollen es nicht an jener Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakrament fehlen lassen, die wir bei den Gläubigen als selbstverständlich voraussetzen.

Auch folgende Erfahrungen mögen an dieser Stelle noch erwähnt werden. In einem Kurort wurde unter Uebersehen von Can. 858 § 2 an Patienten, die nicht schwer krank waren, die heilige Kommunion ausgeteilt so oft sie es wollten, auch wenn sie nicht nüchtern waren. Dies geschah ohne Dispens mit der Begründung, dass die Leute eben krank seien. Anderswo handelt es sich um den umgekehrten Fall: der Hausgeistliche trägt Bedenken bereits versehenen Schwerkranken, die nicht nüchtern bleiben können, täglich die heilige Wegzehrung zu reichen, obwohl diese sehnlichst darnach verlangen. Diese übertriebenen Bedenken könnten durch Einsichtnahme in Can. 864 § 3, bezw. Rit. Rom. Tit. 4, c. 4, n. 1 (»et licet et decet«) behoben werden. Strenger als die mütterlich-gütige Kirche sollten wir nicht sein.

Diese Zeilen sind nicht gegen bestimmte Personen sondern gegen bestimmte Missbräuche gerichtet. Sie möchten vor allem armen Kranken in ihrer unbekanntem Not helfen.

-s.

Vom Ursprung des Menschen

Druck erzeugt Gegendruck. Das gilt nicht nur von der Körperwelt, sondern auch weitgehend von der Geisteswelt. Das zeigt sich auch in Bezug auf zwei Artikel, die unter dem Titel »Vom Ursprung des Menschen« in der Kirchenzeitung Nr. 17 und dann Nr. 22 und 24 erschienen sind. Im Artikel in Nr. 17 wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche die Entwicklungstheorie hat

in der Erklärung des Genesisberichtes über die Erschaffung der Stammeltern, besonders dann, wenn dieser Bericht betrachtet wird im Lichte einer Entscheidung der *Commissio pontificia de re biblica* vom 30. Juni 1909. Nun wird niemand für eine solche Entscheidung Unfehlbarkeit urgieren. Aber andererseits geht es wohl auch zu weit, sie mit dem Hinweis auf den Fall Galilei entkräften zu wollen. Auf diese Weise könnte man schliesslich alle unbequemen Entscheide der römischen Kongregationen illusorisch machen. Ferner ist für die Auslegung der Hl. Schrift die Unterscheidung zwischen Lehrgegenstand und Lehrmittel sicher überaus wichtig. Aber diese Unterscheidung war der damaligen Bibelkommission gewiss auch bekannt, ebenso die grosse literarische Verschiedenheit zwischen Gn. 1, 1–2, 4a u. Gn. 2, 4b–25; es waren ja tüchtige Exegeten in der Kommission. Nichtsdestoweniger wird in der Entscheidung erklärt: »*Dubium III.: Utrum speciatim sensus literalis historicus vocari in dubium possit, ubi agitur de factis in eisdem capitibus (Geneseos) enarratis, quae christianae religionis fundamenta attingunt: uti sunt, inter cetera, rerum universarum creatio a Deo facta in initio temporis; peculiaris creatio hominis; formatio primae mulieris ex primo homine; generis humanae unitas; . . . — Resp. Negative*« (Denzinger, *Enchiridion* n. 2123). Zu den *facta*, »*quae christianae religionis fundamenta attingunt*«, werden also auch gezählt die »*peculiaris creatio hominis*« und die »*formatio primae mulieris ex primo homine*«. Auch das zweite ist zu beachten und auf dieses Zweite bezieht sich die rhetorische Frage in Nr. 17: Wer wird aber behaupten wollen, der Leib Adams sei durch Entwicklung gebildet worden, der Leib Evas aber nicht?

So bietet die Entscheidung der Bibelkommission den katholischen Verteidigern der Entwicklungstheorie doch wohl etwelche Schwierigkeiten, umsomehr, da verschiedene andere Vernehmlassungen der Kirche, die auf der gleichen Linie mit ihr stehen, vorliegen. Dr. P. B. F.

Grundsätzliches zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches

Referat, gehalten im hochw. Priesterkapitel von Innerschwyz und von Nidwalden, von P. Dr. Burkhard Mathis, O. M. Cap.

(Fortsetzung)

4. Welches ist die sittliche Einstellung des StGB?

Notzucht wird mit Zuchthaus in gewissen Fällen nicht unter drei Jahren (Art. 187), Nötigung zu einer andern unzüchtigen Handlung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft (Art. 188). Aehnlich streng wird mit Recht die Unzucht mit Schwachsinnigen, mit Kindern, mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren, mit Untergebenen oder Anbefohlenen bestraft (Art. 189–193).

Blutschande wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Ehebruch ist strafrechtlich nur fassbar, wenn der hinter-

gangene Ehe teil Strafklage erhebt. Das lässt sich verstehen. Eine solche Klageerhebung hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, d. h. auf eine Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis oder mit Busse, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden oder getrennt worden ist. (Art. 214, Abs. 1). Diese Einengung scheint bedenklich zu sein. Sie kommt weder im geltenden italienischen und österreichischen, wohl aber im deutschen Strafrecht vor. In dem vom Bundesrat vorgelegten ursprünglichen Entwurfe vom 23. Juli 1918 war vorgesehen, dass auch der Mitschuldige bestraft werde, der Strafantrag aber nur dann gestellt werden könne, wenn der antragsberechtigte Ehegatte die Klage auf Scheidung oder auf Trennung wegen Ehebruches anhängig gemacht habe (Art. 181). Beide Fassungen befriedigen nicht, indem sie wohl einen gewissen Familienschutz⁴ bezwecken, aber wiederum die Schuld und Sühne übersehen. Das ist angesichts der ohnehin erschreckenden moralischen Ehezerüttung von heute zu bedauern.

Wohl am meisten umstritten sind die Artikel 118 bis 121 über den Abortus. Wie die bisherigen kantonalen Strafgesetze, bestraft der StGE eine Schwangere, die ihre Frucht abtreibt, oder sie abtreiben lässt, mit Gefängnis (Art. 119). Diese allgemeinen Normen sind gewiss lobenswert. Nun folgt aber die verklausulierte Indikation mit strafloser Unterbrechung der Schwangerschaft. Nach Art. 120 liegt nämlich eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung des Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden. Das hiebei verlangte Gutachten muss von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Geht der Schwangeren die Urteilsfähigkeit ab, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nach weiteren sichernden Vorschriften ist der Arzt, der einer Schwangeren eine solche »Notstandshilfe« geleistet hat, verpflichtet, innert 24 Stunden nach dem Eingriff Anzeige an die zuständige, vom kantonalen Recht zu bestimmende Behörde des betr. Kantons zu erstatten. Wer diese Anzeige unterlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 121). Wenn dieser Artikel schon gegenüber den allermeisten kantonalen Strafgesetzbüchern moralisch einen Rückschritt bedeutet, so erst recht die folgenden Ziffern 2 und 3 des Art. 120, wonach die Unterbrechung der Schwangerschaft als nicht zu verschiebende Notstandshilfe ohne weiteres straflos ist, und weniger sich wegen irgendeiner —

⁴ Zum Unterschied von vielen StGB, die den Ehebruch unter die Vergehen gegen die Sittlichkeit einreihen, spricht der neue Entwurf bei den Vergehen gegen die Familie davon. Zu seiner strafrechtlichen Normierung des Ehebruches gelangt der Gesetzgeber wohl aus der Ueberlegung heraus, während einer Ehe werde eine solche Strafklage ein gedeihliches Zusammenleben überhaupt unmöglich machen.

nicht nur gesundheitlichen — Notlage der Schwangeren vorgenommen wird, durch den Richter strafvermindernd behandelt werden kann. (Vgl. Art. 66). Zu beachten ist ferner, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die Selbstabtreibung bei Notstand straflos bleibt; eine Bestimmung, die sogar nach E. Hafter⁵ der Tendenz des Gesetzes widerstreite. Heilsam, aber nach Ziffer 3 kaum mehr genügend wirksam, erklärt Ziffer 4 des Art. 120, dass Art. 32 des Gesetzes, im besondern die Bestimmung, wonach eine Tat, die durch eine Berufspflicht geboten wird, straflos bleibt, hier bei der Schwangerschaftsunterbrechung keine Anwendung findet. Dieser Hinweis wäre an sich nicht eigens nötig gewesen; er erfolgte jedoch, um mit dieser Formulierung des Artikels die alte juristische und medizinische Streitfrage betreffs Berufspflicht und Straftat abschliessend zu lösen.

Gegenüber dem Entwurf von 1918 hat der jetzt vorliegende Gesetzestext eine bedeutend verschärfte Formulierung erhalten, was wir lobend anerkennen wollen. In medizinischer Hinsicht bedeutet der zur Abstimmung gelangende Gesetzesartikel keine Schlechterstellung gegenüber den geltenden kantonalen Gesetzen. Ob aber nicht der mechanisch laufende »Apparat« der ärztlichen Gutachten zu fürchten ist? Während die meisten kantonalen Gesetze jedoch der sozialen oder eugenischen Indikation keine so weitgehende Straflosigkeit bzw. Strafverminderung zugestehen, tut dies leider die erwähnte Ziffer 3 des Art. 120. Damit wird eine sehr bedenkliche abschüssige Ebene auf allergefährlichstem Gebiete geschaffen.⁶ Auf jeden Fall sollte von Zeit zu Zeit immer wieder in Predigt und Unterricht, besonders den Aerzten, Hebammen und Müttern nahegelegt und dargetan werden, dass eine direkte Fruchtabtreibung in keinem Falle erlaubt ist. Der Hinweis auf den Unterschied zwischen Moral und Strafrecht wird hier besonders wichtig sein. (Schluss folgt).

Johannesbrunnen

F. A. H. Der Katechismus Romanus führt (Pars 11. Caput 11. Quaestio XX) aus, dass Christus die Taufe eingesetzt habe, als er, selbst von Johannes getauft, dem Wasser die Kraft der Heiligung verliehen habe. Als Zeugen führt er Gregor von Nazianz und Augustin an. Bei der Taufe Jesu sei die ganze Dreifaltigkeit gegenwärtig gewesen und habe die Konsekration des Wassers vollzogen, in Hinblick auf die erst nachher erfolgende Erlösungsgnade Christi.

Vermittler bei dieser Konsekration der Wasser und Täufer dessen, durch den alle getauft werden, gewesen zu sein, ist der Ruhm des Vorläufers.

In Syrien wurde »Jordan« der Name für die Taufe, und besonders scharf verlangen noch heute die Mandäer

⁵ A. a. O. S. 82, Anm. 1.

⁶ Art. 130 des waadtländischen StGB von 1931 lautet noch viel schlimmer: »L'avortement n'est pas punissable lorsqu'il est pratiqué sur une personne atteinte de maladie mentale ou d'une infirmité mentale, dont la descendance, selon toutes prévisions, ne peut être que tarée. Toutefois, il ne peut être opéré qu'avec l'autorisation du conseil de santé.«

für ihren »Jordan« fließendes Wasser und verpönen »abgeschnittenes« aufs heftigste.

Auch das alte römische Abendland kannte seine lebendigen Taufbrunnen, die dem Täufer geweiht waren. So einer war fraglos, wie Luzian Pfleger im Archiv für elsässische Kirchengeschichte (1929, S. 19 ff.) ausführt, die bis in die Missionszeit hinaufreichende Brunnenquelle beim vielbesuchten Burnenkreuz zu Brunstatt. Es war eine römische Brunnenanlage; man fand nämlich römische Münzen darinnen, die man als Opfergaben in die schon damals als heilig verehrte Quelle warf. Die Glaubensboten benutzten sie als Taufstelle und stellten sie unter den Schutz des Täufers. Auch die schon den Römern bekannte Heilquelle zu Wattweiler im Oberelsass wurde eine Taufquelle. Eine alte Johannestaufkirche war auch im zerstörten Oberdorf bei Habsheim, wo noch heute das St. Johannisbrunnlein sprudelt. Auch das Johannspatrosinium zu Sulzbach bei Münster legt nahe, dass hier die Heilquelle in der Frühzeit als Taufstelle benutzt wurde. Auch an Flüssen baute man gerne Johanneskirchen.

Später wurden diese Taufbrunnen von Taufbecken in Johanneskapellen abgelöst und heute wird immerhin noch fast jeder Deckel eines Taufbeckens mit dem Bilde des Täufers geschmückt. Die Taufkapellen gingen ein; aber gewöhnlich erinnert noch irgend ein Johannes-Altar der Kirche an sie.

Die Johannespatrosinien gehören zu den ältesten fränkischen Missionskirchen, wie auch die Martinskirchen und die dem Erzengel Michael geweihten Höhenkirchen. Wohl wurde das ganze Mittelalter hinab bis vor die Tore der Neuzeit der schon auf der Synode von Agde (506) als einer der höchsten Festtage geschätzte St. Johansstag weiter gefeiert, aber die philosophisch-spekulative Richtung verlor allmählich das Verständnis für die geschichtliche Pragmatik, und der Vorläufer und Täufer des Herrn konnte zu einer wenig bedeutsamen Nebenfigur des Neuen Testaments werden; ja es gibt Leben-Jesu-Darstellungen, in denen der Vorläufer nicht einmal genannt wird.

Aber die »Johannesbrunnen« rauschen noch immer und ihre Wasser sind auch heute noch geweiht und tragen die Kraft in sich, bei der Taufe Kinder Gottes zu erzeugen.

Theologische Fakultät und Priesterseminar in Luzern

Studienjahr 1938/39

Rektor der Fakultät: Prof. Dr. J. Villiger.
Regens des Priesterseminars: Prof. B. Keller.

Verzeichnis der Vorlesungen

1. **Quaestiones Philosophicae** (Prof. Dr. R. Erni), pro cursu I.

1. *Philosophia systematica*: Quaestiones selectae e Logica materiali et Metaphysica in relatione ad quaestiones respectivas theologicas. Ter per hebdomadam.

2. *Historia Philosophiae*: de philosophia scholastica primi temporis — de philosophia recentioris temporis. Semel per hebdomadam.

3. *Seminarium*, semel per hebdomadam.

2. **Theologia fundamentalis** (Prof. Dr. V. v. Ernst).

De revelatione, de Ecclesia, de locis theologicis, pro cursu I., ter per hebdomadam.

3. **Theologia dogmatica** (Prof. Dr. J. Schwendimann), pro II., III. et IV. cursu, quinquies per hebdomadam: de sacramentis; de Deo Consummatore.

Seminarium dogmaticum: a) pro II. cursu, semel per hebdomadam. b) pro cursu III. et IV., semel per hebdomadam.

4. **Theologia moralis** (Prof. Dr. O. Renz).

I. De Theologia morali generali: pro I. cursu, quater per hebdomadam:

1. *Introductio et conspectus historicus Theologiae moralis*; 2. de bono, de fine et de beatitudine humanae vitae; de motu in finem (de actu humano et de passionibus); de principiis motus: de virtutibus et donis, de lege et gratia — de vitiis et peccatis. 3. *Repetitiones*.

II. De Theologia morali speciali: pro II., III. et IV. cursu, quater per hebdomadam:

1. De virtutibus theologicis: de fide, spe et caritate; 2. *continuabitur tractatus de virtutibus cardinalibus*: de prudentia, de partibus potentialibus iustitiae, de fortitudine; 3. de his quae pertinent ad determinatos status hominum; 4. *Repetitiones et exercitia practica*.

5. **Sacra Scriptura**.

a. **Veteris Testamenti** (Prof. Dr. F. A. Herzog).

1. *Introductio in V. T. generice et in Pentateuchum specialiter pro cursu I., bis per hebdomadam*.

2. *Capita selecta introductoria*: de Psalmis, de re critica, de rebus babilonicis et aegyptiis res biblicas spectantibus, de historia temporis Samuel, David, Salomonis bis per hebdomadam, pro cursu II., III., IV.

b. **Novi Testamenti** (Prof. Dr. B. Frischkopf).

Introductio in N. T. ejusque elementa criticae rationis textus, pro cursu I., bis per hebdomadam.

a. *Passio D. N. Jesu Christi sec. quattuor Evang.* (sem. hiem.).

b. *Epistola S. Pauli ad Romanos* (sem. aestiv.).

c. *Seminarium exegeticum*.

6. **Lingua hebraica** (Prof. Dr. F. A. Herzog), pro cursu I. bis per hebdomadam, pro cursu II. semel per hebdomadam.

7. **Kirchengeschichte** (Prof. Dr. J. Villiger).

a. *Allg. Kirchengeschichte für den 1. und 2. Kurs gemeinsam*, wöchentlich 4 Stunden.

Die Geschichte der Kirche vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Pontifikate.

b. *Bistumsgeschichte*. Wöchentlich 1 Stunde für den 4. Kurs.

1. Die Säkularisation des Fürstbistums Basel durch die französische Revolution und die Abtrennung der »schweizerischen Quart« vom Bistum Konstanz 1814.

2. Reorganisationsbestrebungen und Neuumschreibung des Bistums Basel 1828.

3. Die Bischöfe des reorganisierten Bistums und ihre Stellung zum Staatskirchentum und Kulturkampf in den einzelnen Kantonen.

8. Patrologie (Prof. Dr. J. Villiger). Wöchentlich 1 Stunde für den 3. Kurs.

1. Einführung und Uebersicht über die altchristliche Literatur. Die wichtigsten lateinischen und griechischen Väter.

2. Ausgewählte Lesungen aus den Schriften der behandelten Väter.

9. Christliche Archäologie (Prof. Dr. J. Villiger). Wöchentlich 1 Stunde für den 1. und 2. Kurs im Wintersemester.

1. Die christlichen Kultusgebäude und ihre liturgische Innenausstattung vom Altertum bis zur Neuzeit, mit Lichtbildern.

2. Die römischen Stationskirchen.

3. Die liturgische Gewandung.

10. Pfarrarchiv (Prof. Dr. J. Villiger). Wöchentlich 1 Stunde für den 3. Kurs im Sommersemester.

Die kirchlichen Vorschriften über die Errichtung der Pfarrarchive. Anleitung zum Lesen und Registrieren von Urkunden und Akten. Ordnen und Aufbewahren der Archivalien. Praktische Uebungen.

11. Institutiones iuris canonici (Prof. Dr. V. v. Ernst).

1. De clericis in specie (Can. 215—486), de religiosis (Can. 487—681), de laicis (Can. 682—725), de bonis Ecclesiae temporalibus (Can. 1495—1551), pro cursu II. et III. ter per hebdomadam.

2. De matrimonio (Can. 1012—1142), de relatione inter Ecclesiam et Statum, pro IV. cursu, bis per hebdomadam.

12. Pastoral (Prof. B. Keller).

a. Liturgik. Das Kirchenjahr, wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs. Allgemeine Liturgik, wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs. Kommentar zum Diözesankatechismus, wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs.

b. Katechetik, wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs.

13. Homiletik (Prof. Dr. B. Frischkopf). Wöchentlich 3 Stunden für den 4. Kurs. 1. Theorie der geistlichen Beredsamkeit. 2. Homiletisches Seminar: praktische Predigtübungen.

14. Pädagogik (Prof. Dr. F. A. Herzog). Wöchentlich 1 Stunde für den 3. Kurs: Einführung, Grundlehren, Mittel und Methode, Erziehungsfaktoren, Träger des Erziehungsamtes.

15. Kirchenmusik (Prof. F. Frei). a. Theorie des gregor. Chorals. Die Vesper, Gesänge aus dem Kyriale, wöchentlich 2 Stunden für den I. Kurs. b. Geschichte des gregor. Chorals. Der Choral als liturg. Kunstwerk. Gesänge aus Kyriale und Graduale, wöchentlich 1 Stunde für den II. Kurs. c. Das deutsche Kirchenlied. Uebung der Lieder aus dem »Laudate«, wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs. d. Motu proprio P. Pius X. über Kirchenmusik. Die

priesterlichen Altargesänge, wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs. e. Choralprobe, wöchentlich 1 Stunde für alle Kurse. f. Kirchenchorprobe 1 Stunde.

16. Sprachtechnischer Kurs (Prof. F. Frei).

NB. Es besteht Gelegenheit zum Besuche von Orgelkursen bei Herrn Stiftsorganist J. Breitenbach.

Die **Anmeldung** hat bei der Regentie des Luzerner Priesterseminars zu erfolgen.

Eintritt ins Seminar: Montag, den 10. Oktober. **Feierliche Eröffnung des Studienjahres:** Dienstag, den 11. Oktober. **Beginn der Vorlesungen:** Mittwoch, den 12. Oktober 1938.

Kirchen - Chronik

Kanton Solothurn. Schönenwerd. Am Sonntag, den 19. Juni konsekrierte der hochwürdigste Bischof von Basel, Mgr. Franciscus v. Streng, die neue Kirche von Schönenwerd, ein Werk des Architekten Fritz Metzger, Zürich. Die neue Maria-Himmelfahrtkirche steht am Platz der abgebrochenen Notkirche, die im Jahre 1877 erstellt werden musste, da die altehrwürdige Stifts- und Pfarrkirche St. Leodegar von den Altkatholiken besetzt worden war. Das prächtige neue Gotteshaus, um das dem derzeitigen Ortspfarrer H. H. Siegfried Wicki ein Hauptverdienst zukommt, ist so ein Beweis der Lebenskraft einer Gemeinde, die durch den Kulturkampf fast der Vernichtung geweiht erschien.

Personalnachrichten.

Höchw. Herr Anton Ambauen, wurde als Pfarrer von Duggigen installiert. — Höchw. Herr Joh. Kälin, bisher Pfarrer von Attinghausen, hat aus Gesundheitsrücksichten resigniert und zieht sich auf die Ehrenkaplanei Biberegg bei Rothenturm zurück. Als sein Nachfolger wurde HH. Arnold Imholz, Vikar an St. Peter und Paul, Zürich, gewählt.

Rezensionen

Seelsorge am Seelsorger von P. Albert Schulte. Tyrolia-Verlag. Geb. Fr. 5.10. Eine Neuerscheinung auf dem Büchermarkt, eine selten feine! Der Verfasser ist der in ganz Oesterreich bekannte Exerzitenmeister für Priester. Aus heiligem Wissen und grosser Lebenserfahrung formt er ein Buch für den Seelsorger unserer Tage. Lebendiger Ausgangspunkt aller Seelsorge ist die Weihegnade, die für das priesterliche Innenleben und seine Pastoral-tätigkeit anregend ausgewertet wird. Vom Messopfer als Mittel der Selbstheiligung sprechend, definiert der Verfasser alle Seelsorge als heilige Wandlung oder Wandlung in Heiligkeit. Das Buch überrascht durch solche ganz tiefgeschauten und durchgebeteten Gedanken, die dem Leser eine übernatürlich geschauten Seelsorge und wahrhaft priesterliche Berufsauffassung, ich möchte sagen, aufnötigen. Möchten recht viele Priester zu diesem beglückenden Buch greifen! Die Zeit der actio catholica verlangt gebieterisch nach überhöhtem Gnadenleben und gesteigertem Apostolat. Dieses Buch weist die Wege dazu.

A. S. K.

Kardinal Domenico Jorio, *Die Krankenkommunion*. Praktische Winke zur Sakramentenverwaltung. Deutsch von B. von Acken S. J. 1936. Schöningh, Paderborn. — Bewogen durch wahrhaft pastorelle Sorge um die Kranken, hat der hochlegitimierte Verfasser — s. Z. Sekretär, nunmehr Präfekt der Sakramentenkongregation — es unternommen, aus Recht und Praxis, wie sie die massgebende Kongregation versteht, alles zusammenzustellen, was die Verwaltung des hl. Altarssakramentes bei den Kranken betrifft. Dem Uebersetzer ist zu danken, dass er diese feine und ermunternde Schrift dem deutschen Leserkreis vermittelt hat. A. M.

Körperkultur der Frau. Werkmappe katholischer Arbeit im Dienste der Körpererziehung. Herausgegeben vom Schweizer. Verband katholischer Turnerinnen (E. Widmer, Basel, Rütimeyerstr. 5.)

Unter den verschiedenen Arbeitsmappen der letzten Jahre sei auf eine hingewiesen, die noch weniger bekannt ist. Diese Mappe, an der Geistliche und Laien gearbeitet haben, ist vielgestaltig und einheitlich zugleich. Sie behandelt neben grundlegenden Fragen des Lebens, der Körperkultur, der fraulichen Art, der katholischen Einstellung zu modernen Sittlichkeitsfragen viele praktische Dinge über Turnen und Sport, Kleid und Schönheit, vernunftgemässe Pflege der Haut und des Körpers — man denke nur an die Atmung. Alles geschieht in jener Hal-

tung, die den Menschen als ein Ganzes nimmt und in Ehrfurcht vor Gott dem Schöpfer das körperliche und seelische Wesen des Menschen entfalten will. Die Mappe soll es der katholischen Frau erleichtern, neben äusserer Widerstandsfähigkeit, auch eine christliche Beurteilung des Leiblichen zu erreichen. Der Verband katholischer Turnvereine möchte die Mappe in den Händen der HH. Präsidien, der Präsidentinnen und Vorturnerinnen wissen, die damit in einheitlicher Weise Belehrung und Vertiefung vermitteln können. Darüber hinaus ist die Mappe vor der ganzen Oeffentlichkeit ein Zeugnis der feinen Gesinnung, mit welcher der genannte Verband seine Arbeit leistet. Dr. W.

Exerzitien für Haushälterinnen bei Geistlichen

In Bad Schönbrunn b. Zug finden vom 11.—15. Juli Exerzitien für Haushälterinnen bei Geistlichen statt. Exerzitienmeister ist HH. P. Emmanuel Hofer. Bitte Interessenten darauf aufmerksam zu machen. Anmeldung im Exerzitienhaus Bad Schönbrunn b. Zug. Tel. Nummern 43188.

Alle in der Kirchen-Zeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden geliefert von Räber & Cie., Luzern, Frankenstr. Tel. 27.422

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF
BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
23.318
24.431

la. EWIGLICHTÖL
WEIHRACH
KOHLN

garantiert dreifach raffiniert
eigene Importe, fünf Sorten
saubere, extra harte Würfel

Belgischer Priester u. junger Arbeitsloser

die sich in der Schweiz aufhalten, bewandert in der Branche, empfehlen sich für Wand- und Glasmalerei in Kirchen, Kapellen und Sälen. Bescheidene Preise. Adr. zu erfragen unter Chiffre x. y. 1156 bei der Expedition.

Vielleicht ist es einer Pfarrei möglich, durch einen

Beitrag

eine arme Missions-Station heben zu helfen: Dringende Reparatur der Monstranz, eine Custodie, Ausbessern der Messgewänder, Prozessionskreuz, Lavabo, Baldachin und andere brauchbare Mobiliar- und Wäschestücke. Texte für volksliturgische Gesänge. — Auch an die Erstellung von Kirchen-Uhr, Turm und Glocken müssen wir denken, aber die hiesigen Verhältnisse zwingen uns, hierzu auswärtige Hilfe zu suchen. Das kath. Pfarramt Azmoos-Wartau, St. Gallen.

EHE-ANBAHNUNG

Für katholische die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.
Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35603

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- und Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeidigte Messweinelieferanten

Wer würde einem jungen Theologen während den Ferienzeiten ein freundliches

Heim

bieten, am liebsten in der Diözese Basel? Offerten sind zu richten unter ZA. 1157 an die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Für die Bundesfeier

Soeben erschien:

Das alte Urner Spiel vom Tell

Herausgegeben von Oskar Eberle
Fr. 1.— Rollenexemplare Fr. 10.—

Dieses 1512 in Uri entstandene Spiel sucht an Mark und Kraft seinesgleichen. In der Bearbeitung von Oskar Eberle ist es ohne großen äußeren Aufwand (keine eigentliche Bühne nötig!) leicht aufzuführen. Bei der ersten Aufführung am Pfarreiabend von St. Leodegar, Luzern, hatte das Spiel durchschlagenden, begeisternden Erfolg. Das Stück hat 7 männliche Sprechrollen, dazu einige Statisten. Gleichzeitig empfehlen wir:

Wir Eidgenossen

Vaterländische Sprüche, Chöre, Gedichte
Herausgegeben von L. Signer
Kart. Fr. 3.50, in Leinwand Fr. 5.—

Die beste neuzeitliche Sammlung von patriotischer Dichtung in Dialekt und Hochdeutsch.

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN

Solzgeschnitzte Kreuzifixe

schön und preiswert bei

Räber & Cie., Luzern

Sie ist da

die praktische
Pfarrrei-Angehörigen-Kartothek. (Ges. gesch.)

Sie wird sich dank der vorzüglichen Text- und Raumeinteilung der Karten allseits bewähren. Verlangen Sie bitte Musterkarte mit Angebot von der

Druck- und Verlagsanstalt
Calendaria A. G. Immensee
Telephon 61.241

Sind es Bücher, geh' zu Räber



**ORNATE
BALDACHINE
KIRCHEN- UND
VEREINSFAHNEN
FRAEFEL & CO
ST. GALLEN**

*Ueber 100 Kirchen aller Grössen werden
reichlich, gesund und rationell beheizt
durch die patentierte*

häg Kirchen- heizung

— das beste Kirchenheizungs-System der Gegenwart,
mit zahlreichen Vorteilen:

- Erstklassiges, reines Schweizerfabrikat, solid und dauerhaft gebaut.
- Für Oel-, Kohle- und Holzfeuerung gleich gut geeignet. Grösste Betriebssicherheit.
- Maximale Brennstoffausnützung und milde, gleichmässige Wärme.
- Billiger im Betrieb als jede andere Heizungsart.

Prospekte, Beratung und Projekt kostenlos.
Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an

F. Hälg, Ing., St. Gallen Tel. 28.265 Zürich Tel. 58.058

Spezial-Fabrik für Heizung und Lüftung

Ad. Zehnder · Baden

bestbekanntes Wein- und Spirituosengeschäft. Gegr. 1885,
Telephon 23.233 empfiehlt:

Messweine

Ia. Tisch- und Flaschenweine Versand franco Haus

FUCHS & CO. - ZUG

beidigte Lieferanten für

Messweine Telefon 40.041
Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine



Kirchenfenster

jeder Stylart, sowie
Reparaturen

Emil Schäfer Glasmaler

Billigste Berechnung

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 **Basel**

● Stetes Inserieren bringt Erfolg!



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telephon Nr. 41.068

Mit einem Vortrag helfe ich Ihnen die Kirche bauen.
Bitte schreiben Sie heute noch an

Leonardo Emmenbrücke, Telephon Nr. 23.995

LEONARDO gibt Wohltätigkeits-Gastspiele
für Kirchenbauten usw.